

Stadt Münzenberg

Einfacher Bebauungsplan

„Altstädter Feld – Wetterauer Früchtchen“

Textliche Festsetzungen

Planverfasser:

Stand: 31. August 2021



STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

FREIER ARCHITEKT UND STÄDTEBAU-
ARCHITEKT
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail tropp@tropp-plan.de

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802), der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), der **Hessischen Bauordnung (HBO)** vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) und der **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

■ ■ Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

SO Sondergebiet „Landwirtschaftliche Nutzungen“ (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

Landwirtschaftliche Nutzungen, Schank- und Speisewirtschaften/Straußwirtschaften, Unterkünfte für Saisonarbeiter, Wohn-, Betriebs- und Wirtschaftsgebäude mit Arbeits- und Sozialräumen sowie Lager-, Fahrzeug- und Gerätehallen, Stallungen und Stellplätze. Des Weiteren sind zulässig, Hofladen sowie Räumlichkeiten für Tagungen/ Fachveranstaltungen und private Feiern mit Nebenräumen.

Das Sondergebiet wird immissionsschutzrechtlich als Dorfgebiet eingestuft.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO)

2.1 Wand- und Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO)

WH Die Wandhöhen werden wie folgt festgesetzt:

SO 1 und 2	10,00 m und
SO 3	7,0 m.

Die Wandhöhen dürfen durch Photovoltaikanlagen um 1,0 m überschritten werden.

Der Bezugspunkt für die festgesetzte Wandhöhe ist Oberkante natürliches Gelände talseits. Der Bezugspunkt ist vor der Mittelachse des Gebäudes anzusetzen.

Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut oder die Oberkante einer Attika.

FH Die Firsthöhe wird mit maximal 4,0 m über Wandhöhe festgesetzt.

2.2 Grundflächen (§ 19 BauNVO)

GR Die maximal überbaubaren Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:

	Grundfläche 1	Grundfläche 2
Sondergebiet SO 1	2.000 m ²	1.500 m ²
Sondergebiet SO 2	4.000 m ²	6.000 m ²
Sondergebiet SO 3	150 m ²	150 m ²

Grundfläche 1: bauliche Hauptanlagen (nur Gebäude mit ihren Überdachungen)

Grundfläche 2: baulichen Nebenanlagen wie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Hofflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO)

- a Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen bis 70,0 m zulässig.

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Genehmigungsfreie Bauvorhaben sowie Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



landwirtschaftliche Wege

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



Pflanzenkläranlage

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünfläche mit Zweckbestimmung

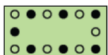


Spielplatz

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 und Abs. 1a Abs. 3 BauGB)

7.1 Umgrenzung Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Allgemein

Für die Pflanzungen auf den Grünflächen 1 bis 4 gilt grundsätzlich, dass die Pflanzung in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern ist. Die randlichen Säume sind als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen und in Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG ist ausschließlich Pflanzgut nicht gebietsfremder Herkunft zu verwenden.

Grünfläche 1:

Die Grünfläche ist in der festgesetzten Breite mehrreihig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es gelten die Artenlisten und Pflanzqualitäten gemäß Kapitel F. Die Pflanzdichte beträgt 1 Baum/50 m², 1 Heister/5 m² und 1 Strauch/2 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4 - 6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen.

Grünfläche 2:

Innerhalb der Pflanzfläche sind Sträucher mit essbaren Früchten in Anlehnung an die Artenliste in Kapitel F zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch/2 m². Als Zugang zum Spielplatz ist innerhalb der Fläche eine Pflanzlücke mit maximal 4 m Breite zulässig.

Grünfläche 3:

Innerhalb der Pflanzfläche ist eine Pflanzung mit Heistern und Sträuchern vorzunehmen. Es gelten die Artenlisten und Pflanzqualitäten gemäß Kapitel F. Die Pflanzdichte beträgt 1 Heister/5 m² und 1 Strauch/m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4 - 6 Exemplaren einer Art zu pflanzen.

Grünfläche 4:

Die Grünfläche ist in der festgesetzten Breite mehrreihig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es gelten die Artenlisten und Pflanzqualitäten gemäß Kapitel F. Die Pflanzdichte beträgt 1 Baum/50 m, 1 Heister/5 m² und 1 Strauch/2 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4 - 6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen.



Anpflanzen von Bäumen

Es sind acht großkronige Laubbäume (Hochstämme, Mindest-Pflanzqualitäten: 3 x v., m.B., STU 18-20 cm) zu pflanzen. Dabei sollten die zwei Einzelbäume im Eingangsbereich der Hofanlage Exemplare einer Art sein, ebenso die Baumreihe entlang des Sondergebiets S0 3. Mögliche Baumarten sind: Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde) und Quercus robur (Stieleiche). Als Unterwuchs der Einzelbäume und der Baumreihe ist ein Schmetterlings- und Wildbienensaum aus Saatgut regionaler Herkunft zu entwickeln. Die Saatmischung sollte zu 100 % aus Kräutern bestehen.



Bestehende Bäume (Standorte aus dem Luftbild übertragen)

7.2

Artenschutz

7.2.1

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

A 1

Installation von Nistkästen

Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Plangebiet pro um- oder ausgebauter Dachlängsseite drei Sperlingskolonie-Kästen, drei Rauchschwalben-Kunstnester und ein Starenkasten zu installieren. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in einem Bericht vorzulegen.

7.2.2

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

V 1

Bauzeitenregelung und Kontrolle im Zuge von Gebäudearbeiten

Arbeiten an den Bestandsgebäuden erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28.129. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Vor dem Rück- bzw. Umbau eines Bestandsgebäudes ist das Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit Nischenbrütern und Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Rückbauarbeiten, insbesondere der Dächer und Traufbereiche, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die zuständige UNB zu informieren.

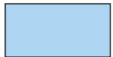
- V 2 Rückschnitt und Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit**
Rückschnitt- und Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

- 7.3 Dachmaterialien
Dachflächen, die an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden, dürfen nicht mit Eindeckungen versehen werden, die eine Lösung von Metallen in das Niederschlagswasser ermöglichen.

8. Sonstiges



Böschungen



Regenwasserbecken

B. Bauordnungsrechtliche und wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

1. Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 und 2 HBO)

- 1.1 Es sind nur flachgeneigte Dächer und Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 30° zulässig.

2. Behandlung von Niederschlägen (§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

3.1 Stellplätze

Stellplätze sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

3.2 Dachflächen

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Sofern dies nachweislich nicht möglich ist, ist das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in das Regenwasserbecken abzuleiten und zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu nutzen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an Altstädter Bach anzuschließen.

C. Hinweise

1. Stellplatzsatzung

(§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. §§ 44 und 91 Abs. 1 HBO)

Für Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder ist die „Stellplatz- und Ablösesatzung“ der Stadt Münzenberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Denkmalschutz

(§ 20 und 21 HDSchG).

2.1 Meldungen von Bodendenkmälern

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

3. Bodenschutz

(§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

3.1 Die Anforderungen für eine sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sind zu beachten.

Darüber hinaus ist bei weiteren Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung) vom Bauherren eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden

VB 1 Vermeidung von Bodenschäden bei Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Böden

Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Urnlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.

Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, ist die Mietenhöhe des humosen Oberbodenmaterials auf höchstens 2 m zu begrenzen (DIN 19731), Die Bodenmieten sind zu profilieren und zu glätten und dürfen nicht verdichtet werden (keine Befahrung der Bodenmiete).

- VB 2 Abstimmung der Baumaßnahmen auf die Bodenfeuchte**
Die Umlagerungseignung (Mindestfestigkeit) von Böden richtet sich nach dem Feuchtezustand. Es ist darauf zu achten, dass kein nasses Bodenmaterial umgelagert wird. Böden mit weicher bis breiiger Konsistenz -stark feuchte (Wasseraustritt beim Klopfen auf den Bohrstock) bis nasse (Boden zerfließt) Böden - dürfen nicht ausgebaut und umgelagert werden (siehe DIN 19731). Fühlt sich eine frisch freigelegte Bodenoberfläche feucht an, enthält aber kein freies Wasser, ist der Boden ausreichend abgetrocknet und kann umgelagert werden.
- VB 3 Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase**
Es ist darauf zu achten, dass keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe direkt - z. B. über Öl, Schmier- oder Treibstoffe -oder indirekt über Einwaschung in den Unterboden gefangen können.
- VB 4 Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen während der Bauphase**
Bereits im Zuge der Baumaßnahmen ist im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes darauf zu achten, dass die unterhalb der ausgebauten Bodenhorizonte gelegenen Unterbodenschichten nicht verdichtet und somit in ihrer Bodenfunktion gemindert bzw. bei irreversibler Verdichtung funktional zerstört werden.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist auf rekultivierten Flächen Pflanzenwachstum nur auf ungestörten Böden uneingeschränkt möglich. Besonders im Bereich der Ackerfläche ist größte Sorgfalt auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen zu legen. Bei den Baumaßnahmen ist in diesem Areal strikt auf die Witterungsverhältnisse zu achten.
- VB 5 Wiederherstellung naturnaher Bodenverhältnisse (Rekultivierung)**
Auf Flächen, welche nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (Baueinrichtungsfläche), müssen die natürlichen Bodenverhältnisse zeitnah wiederhergestellt werden. Verdichtungen müssen aufgelockert, ggf. abgeschobener Oberboden muss lagegerecht wieder eingebaut werden (siehe VB 1).
- VB 6 Verringerung baubedingter Staubentwicklung**
Bei anhaltender Trockenheit in der Bauphase ist darauf zu achten, dass die baubedingte Staubbelastung für die angrenzende Hofanlage durch Befeuchtung des Bodenmaterials und der Baustraßen geringgehalten wird.
- 4. Kampfmittel**
Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist durch eine geeignete Fachfirma das Plangebiet auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu untersuchen. Sofern Bombenblindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen und zu entfernen.
- 5. Artenschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m § 44 BNatSchG)
- 5.1 Vor Beginn von Gehölzbeseitigungen sind Baumkontrollen von einer geeigneten, fachkundigen Person vor Ort durchzuführen, um eine eventuelle Störung von europarechtlich besonders und streng geschützte Tierarten (z. B. baumbewohnende/-brütende Vögel, Fledermäuse und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Gehölzbeseitigung mitzuteilen. Rodungen von Gehölzen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig.
- Für den Fall, dass eine Wochenstube vorhanden ist, ist nach drei geeigneten Orten zu suchen, an denen Ersatzquartiere (Fledermausgroßraumkästen) positioniert werden können.

5.2 Freimachen des Baugebiets

Die erforderlichen Baufeldräumungen (Abtrag der Bodenvegetation) sind nur im Zeitraum von Mitte November bis Mitte Februar zulässig; zu anderen Zeitpunkten erst nach Freigabe durch einen Gutachter und die Fachbehörde der Bauaufsicht.

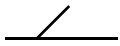
6. **Immissionsschutz**

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN18005 eines Dorfgebiets betragen

Tagsüber 60 dB(A) und
Nachts 50 dB(A) gegenüber Verkehrslärm und
45 dB(A) gegenüber Anlagenlärm

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen unter Zugrundelegung der maßgeblichen Außenlärmpegel der Tabelle 8 gemäß DIN 4109 nachzuweisen.

7. **Sonstiges**



vorhandene Flurstücksgrenzen



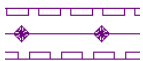
vorhandene Gebäude

Die Planunterlage hat den Stand vom Januar 2021 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

E. **Nachrichtliche Übernahmen**



380/110-kV-Ltg Gießen/N- Karben Ltg. Nr. P 3023 der TenneT TSO GmbH mit 40 m Leitungsschutzzone beiderseits der Leitungsachse



110kV Bahnstromleitung Friedberg - Fronhausen der DB Energie GmbH mit den im Plan angegebenen Schutzzonen von 15 m bzw. 20 m beiderseits der Leitungsachse

F. **Pflanzenvorschlagsliste**

1. **Bäume 1. Ordnung:** Pflanzqualität mind. H., 3 x v., m B. STU 14-16 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

2. **Bäume 2. Ordnung:** Pflanzqualität mind. H., 3 x v., m B. STU 14-16 cm; Hei., 2 x v., 100-150

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Salix caprea	Salweide

3. Sträucher: Str., 2 x v., 100-150

Prunus spinosa	Schwarzdorn
Capinus betulus	Hainbuche
Cornus Sanguinea	Rater Hartriegel
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Corylus avellana	Hasel
Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna/laevigata	Weißdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche

4. Blühende Ziersträucher/ Arten alter Bauerngarten

Cornus mas	Kornelkirsche
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Buddleja davidii	Sommerflieder
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere
Deutzia hybrida	Deutzie
Rosa div. spec	Rosen

5. Sträucher mit essbaren Früchten: Str., 2 x v., 100-150

Amelanchier	Felsenbirne
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Ribes	Rote Johannisbeere
Ribes	Schwarze Johannisbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am __.__.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 statt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung in der Fassung vom __.__.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert und in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 am Verfahren beteiligt.

Die Stadt Münzenberg hat mit Beschluss der Stadtvertretung vom __.__.2021 den einfachen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Münzenberg, __.__.2021

Dr. Tammer
Bürgermeisterin

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des einfachen Bebauungsplans in der Fassung vom __.__.2021 mit dem Satzungsbeschluss der Stadtvertretung vom __.__.2021 identisch ist.

Münzenberg, __.__.2021

Dr. Tammer
Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan „Altstädter Feld – Wetterauer Früchtchen“ wurde am __.__.2021 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der einfache Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der einfache Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Münzenberg, __.__.2021

Dr. Tammer
Bürgermeisterin